



COVID-19 Präventionskonzept

Gültig ab 15. September 2021

SV Lichtenberg

Am Reisingergut 8
4040 Lichtenberg

Inhaltsverzeichnis

1. <i>Einleitung</i>	1
2. <i>Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr</i>	2
3. <i>Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r</i>	3
4. <i>Gesundheitschecks</i>	3
5. <i>Verhaltensregeln und spezifische Hygienemaßnahmen</i>	4
5.1. <i>Allgemeine Angaben</i>	4
6. <i>Regelung zur Steuerung der Personenströme – Vorgaben für Trainingsstruktur</i>	4
7. <i>Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material</i>	5
8. <i>Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion</i>	5

1. Einleitung

Dieses Präventionskonzept wurde auf Grundlage der aktuellen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erstellt und wird gem. den Vorgaben des 3-Stufenplans der Bundesregierung (Abhängigkeit von der Belegung der Intensivbetten mit Corona Patienten in Österreich) rechtzeitig angepasst.

2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Jede Person betritt die Sportanlagen auf eigene Gefahr (die Sektion Gymnastik und Trendsport des SVL nutzt im Rahmen ihres Kursprogrammes 2021/2022 den Turnsaal, das Seelsorgezentrum und die Vereinssportanlage in der Gemeinde Lichtenberg) und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus, insbesondere bei Sportausübung, bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Anwesenheit und Teilnahme bei Sporteinheiten bzw. -veranstaltungen ihrer Kinder zu entscheiden.

Für die Sportausübung in und auf diesen nicht-öffentlichen Sportstätten ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erforderlich.

Jede/r am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist mit der Anmeldung zum Kursprogramm 2021/2022 darüber informiert und wird regelmäßig zu Beginn der einzelnen Kurse aufgefordert, den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen und gegebenenfalls bei Kontrolle vorzuweisen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests einer befugten Stelle oder zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf (Bei Schülern gilt auch der „Ninja-Pass“)
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (ab 1.g. in Wien für Personen über 12 Jahre: 48 Stunden)
3. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
4. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf
5. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
6. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Kenntnisnahme der/des TrainersIn oder der/des ÜbungsleitersIn durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

3. Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r

Die Sektion Gymnastik und Trendsport des SVL hat folgende/n COVID-19-Beauftragte/n:

Vor- und Zuname	Erwin Peil, Obmann Sektion Gymnastik und Trendsport des SVL
Straße, Nr.	Kramerweg 9
PLZ, ORT	4201 Lichtenberg
E-Mail	erwinpeil@hotmail.com
Telefonnummer	07239/50027

Die Sektion Gymnastik und Trendsport als Veranstalter von Kursen im Rahmen des Kursprogrammes 2021/2022 in nicht-öffentlichen Sportstätten ist verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

4. Gesundheitschecks

Als **oberstes Prinzip** gilt, sollte sich jemand krank fühlen, ist der Sportstätte unbedingt fernzubleiben. Insbesondere wenn einer der folgenden Symptome ohne plausiblen Grund (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) auftritt, empfiehlt es sich zudem die Hausärztin/den Hausarzt oder die telefonische **Gesundheitsberatung 1450** zu kontaktieren.

Gesundheitscheckliste

- Fieber
- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust oder starke Veränderung des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Durchfall
- Übelkeit oder Erbrechen
- Bauchschmerzen
- Bindehautentzündung/gerötete oder juckende Augen

5. Verhaltensregeln und spezifische Hygienemaßnahmen

5.1. Allgemeine Angaben

- wer **Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- **eigene** beschriftete und befüllte **Trinkflasche und Handtuch** mitbringen
- wenn möglich, **bereits umgezogen zum Training** erscheinen und **nach dem Training zu Hause Duschen**
- nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren
- vorzugsweise keine Begrüßungen und Verabschiedungen mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, High Fives)
- vor jeder Trainingseinheit **alle TeilnehmerInnen** (SportlerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen etc.) in eine **TeilnehmerInnenliste** eintragen, **Datum und Uhrzeit** des Betretens vermerken und die Listen **28 Tage aufbewahren**
- vor der ersten Trainingseinheit und nachfolgend bei Bedarf **erläutert der/die TrainerIn den SportlerInnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte**
- während der Trainingseinheit **überwacht der/die TrainerIn die Einhaltung der Verhaltensregeln**
- **bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die TrainerIn den/die SportlerIn von der Sportausübung aus**
- **Lüften der Sportstätte** so oft und intensiv wie möglich, wo möglich Querlüften
- Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, eventuell virushaltige Aerosole aus den Innenräumen zu eliminieren. Lüftungsmaßnahmen sind daher bedeutende Kernelemente der Vorsorge gegen Infektionen. **Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten** vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

6. Regelung zur Steuerung der Personenströme – Vorgaben für Trainingsstruktur

- Um den Kontakt mit anderen Trainingsgruppen zu vermeiden, gibt es einen Wartebereich im Vorraum/Eingangsbereich des Turnsaales. Der Turnsaal wird von der nachfolgenden Trainingsgruppe erst dann betreten, wenn die Gruppe davor den Turnsaal über den Gang Richtung Umkleidekabinen verlassen hat.
- Aufwärmen in den Gängen ist untersagt!
- Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen oder Duschen ist möglichst kurz zu halten sowie eine etwaige Abstandsregelung zu beachten.
- Wenn möglich sind jegliche Türen in der Halle (Kabine, Halleneingang, ...) offen zu halten, um so wenig Türgriffe wie möglich angreifen zu müssen.
- Andere Personen als SportlerInnen oder TrainerInnen sollen der Halle fernbleiben. Insbesondere bitten wir Erziehungsberechtigte, die Kinder vor der Halle abzuliefern und nach dem Training außerhalb der Halle abzuholen. Sollten ZuschauerInnen bei Trainingseinheiten anwesend sein, gelten auch für sie Eintrittstests, die Abstandsregel und die Maskenpflicht. Auch hier hat der Veranstalter (Verein, Gruppenverantwortliche, ...) Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen eingehalten werden.
- Die SportlerInnen sind vor Trainingsbeginn über die einzuhaltenden Regeln / Vorschriften zu informieren.
- Die TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen/Gruppenverantwortlichen haben die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere die Eintrittstests, im Rahmen des Trainings zu überprüfen und zu überwachen und jene, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

7. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (z.B. Schulerhalter oder Vereine) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen.

- Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.
- Die Sportgeräte sind, wenn möglich von den SportlerInnen selbst mitzubringen. Sportgeräte, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, sind immer nur von einer Trainingsgruppe zu benutzen und danach zu desinfizieren.
- Verwendung von Geräten: So viele wie nötig, so wenig wie möglich verwenden.
- Wechselweise verwendete Geräte innerhalb einer Trainingsgruppe sind möglichst regelmäßig zu säubern und zu desinfizieren. Desinfektionsmittel bzw. -tücher werden dafür von der Sektion Gymnastik zur Verfügung gestellt.
- Nach Benutzen der Geräte diese bitte desinfizieren: Desinfektionsmittel bzw. -tücher werden dafür von der Sektion Gymnastik zur Verfügung gestellt.
- In den Innenräumen und Seminarräumen bitten wir zudem, die Fenster offen zu halten bzw. nach jeder Einheit oder Besprechung zum Lüften zu öffnen.

8. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

SportlerInnen, TrainerInnen oder BetreuerInnen, in deren **Umfeld ein positiver COVID-19** Fall aufgetreten ist, haben dies unverzüglich **dem Verein zu melden** und die weitere Vorgangsweise abzusprechen. Dies ist auch erforderlich, wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.

SportlerInnen, TrainerInnen oder BetreuerInnen, die **positiv auf COVID-19** getestet wurden oder den Verdacht haben am Virus erkrankt zu sein, haben dies unverzüglich **dem Verein zu melden**.

Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH Urfahr Umgebung, Tel: 0732/731301-0, email: bh-uu.post@ooe.gv.at bzw. 1450).
2. Sollte sich die Person am Sportgelände befinden, muss sie unverzüglich nachhause geschickt werden bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
3. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde / Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
4. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (Teilnehmerlisten und Kontaktdaten hat Sektion Gymnastik und Trendsport des SVL).
5. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.